

## Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Ökoregion Kaindorf GmbH (FN 365509p), mit dem Sitz in 8224 Kaindorf 15 (Tel.: 03334/ 31 426, Fax: 03334/ 31 426 4, E-Mail: [office@oekoregion-kaindorf.at](mailto:office@oekoregion-kaindorf.at), Web: [www.oekoregion-kaindorf.at](http://www.oekoregion-kaindorf.at)) nachfolgend immer „Ökoregion“ genannt und dem Landwirt:

Name: .....

Adresse: .....

Tel: .....

E-Mail: .....

nachfolgend immer „Landwirt“ genannt.

Soweit in der Folge von „Landwirt“ gesprochen wird, so sind darunter männliche Landwirte und weibliche Landwirtinnen gleichermaßen gemeint.

### Präambel

Die Ökoregion stellt die Plattform dar, über die die Region der Gemeinden Ebersdorf, Hartl und Kaindorf zu einer ökologischen Vorzeigeregion, mit dem Ziel der CO<sub>2</sub>-Neutralität, gemacht werden soll. Dieses Modell soll beispielhaft in und für Österreich sein.

Der Bereich Landwirtschaft ist ein wichtiger Teil, um das Ziel der CO<sub>2</sub>-neutralen Region zu erreichen. Beim von der Arbeitsgruppe Landwirtschaft durchgeführten Projekt Humusaufbau, werden CO<sub>2</sub> in Ackerböden gebunden und zugleich alle Bodeneigenschaften – vor allem die Fruchtbarkeit, Wasseraufnahmefähigkeit und Wasserspeicherkraft – deutlich verbessert sowie die Abschwemmungen reduziert.

Humusaufbau kostet zu Beginn Geld. Die Ökoregion hat deshalb den Zertifikathandel eingeführt und versichert damit dem Landwirt – unter der Voraussetzung, dass ausreichend finanzielle Mittel in der Ökoregion Kaindorf dafür vorhanden sind – den Kauf seines in Form von Humus gebundenen CO<sub>2</sub>. Der Aufbau des Systems, inkl. Programmierung der Online-Abwicklung, die vollständige Rückverfolgbarkeit der unabhängigen Beprobungen und Laboruntersuchungen etc., sowie der Zertifikathandel zwischen den Landwirten und Unternehmen werden von der Ökoregion garantiert.

## § 1: Allgemeines

### Begriffsdefinitionen:

- a) Humusaufbau, bodenverbessernde Maßnahmen: die nachhaltigen, von der Ökoregion empfohlenen, Bewirtschaftungsmethoden (und nicht etwa die schlichte Aufbringung einer Humusschicht auf den teilnehmenden Projektflächen)
- b) Projektflächen: Flächen gemäß § 13, die in den Regelungsbereich dieser Vereinbarung fallen, und bei Projektstart im Zuge der Probenahme neu vermessen werden. Dabei handelt es sich um Ackerflächen und/oder Reihenkulturen wie zB. Obst, Wein, Aronia, etc. Reine Grünlandflächen können an diesem Programm derzeit nicht teilnehmen
- c) Zertifikatekauf = Erfolgshonorar: die erfolgsorientierte Entlohnung des Landwirtes für die nachgewiesene Bindung von CO<sub>2</sub> im Ackerboden. Dieser Leistungsabtausch wird im Sinne einer werbewirksamen und bewussteinbildenden Kommunikation als CO<sub>2</sub>-Zertifikat-Kauf bzw. CO<sub>2</sub>-Zertifikat-Handel kommuniziert
- d) Beprobung: die Entnahme von mehreren Bodenproben auf einer Projektfläche durch ein zertifiziertes Ziviltechnikerbüro nach dessen Richtlinien
- e) Elementarereignisse: höhere Gewalt in Form von Hochwasser oder Muren

### Prinzipien des Humusaufbaus:

Der Humusgehalt des Ackerbodens wird neben dem Ausgangsgestein und dem vorherrschenden Klima maßgeblich von der Art der Bewirtschaftung beeinflusst. Durch eine Änderung der Bewirtschaftung ändert sich somit auch der Humusgehalt. Je mehr der folgenden Maßnahmen gleichzeitig eingesetzt werden, desto rascher wird Humus aufgebaut. Weiters muss die geänderte Wirtschaftsweise auch beibehalten werden, damit es in der Folge nicht wieder zu einem Humusabbau kommt. Wer sich mit Humusaufbau beschäftigt, bewegt sich in Richtung Ökologisierung der Landbewirtschaftung. Die positiven Auswirkungen hinsichtlich Umwelt, Boden, Wasser und Klimaschutz sind nachgewiesen. Die wichtigsten Maßnahmen sind:

- Düngung mit **Kompost** (anstelle von Handelsdünger, Gülle oder Jauche) - Kompost ist fertiger Humus und trägt somit am stärksten zum Humusaufbau bei. Je größer die Kompostmenge, desto rascher geht der Humusaufbau vor sich. Um N-Verluste zu vermeiden, sollen bei C/N-Verhältnissen im Boden <7 nur Komposte mit weitem C/N-Verhältnis eingesetzt werden (>18) – das sind entweder sehr junge, oder stickstoffarme Komposte.
- Minimale Bodenbearbeitung** (anstelle von Pflug, Grubber, Hacke und Striegel) - je weniger der Boden bearbeitet ist, desto geringer ist der Sauerstoffeintrag und desto stabiler bleibt der aufgebaute Humus bestehen. Im Idealfall erfolgt überhaupt keine Bodenbearbeitung (z.B. Direktsaat) - die Saat wird mittels Schlitzaat in bestehende Gründecken eingebracht.
- Dauerbegrünung** (anstelle der Herbstfurche und Winterbrache) - nur ein begrünter Boden kann auch etwas leisten; vor allem muss die Bodenbiologie auch im Winter ernährt werden. Der Einsatz von Leguminosen ist für diesen Zweck besonders günstig, da dabei gleichzeitig Stickstoff gebunden und Humus aufgebaut werden kann. Bei Böden mit niedrigem C/N-Verhältnis (<7) sollen verstärkt Gräser und weniger Leguminosen eingesetzt werden.

- **Fruchtfolge** (anstelle von Monokulturen) - durch die Erhöhung der Pflanzenvielfalt erhöht man auch die Wurzelvielfalt und die Stabilität in der Mikrobiologie. Damit werden erst die Grundlagen geschaffen, dass im Boden selbst überhaupt Humus entstehen kann.
- **Mischkulturen** (anstelle von Monokulturen) - darunter versteht man den gleichzeitigen Anbau von mehreren Kulturen, die gleichzeitig wachsen können und sich gegenseitig positiv beeinflussen. Beispiele: Mais + Kaferbohne oder Weizen + Leindotter oder Sonnenblumen + Buchweizen. Durch die Erhohung der Wurzelvielfalt wird der Humusaufbau gefordert.
- **Untersaaten** beispielsweise im Getreide erhohen die Photosyntheseleistung der Flache vor allem in den Sommermonaten, wenn das Getreide zu reifen beginnt. Nach dem Drusch sind die Flachen bereits wieder grun und konnen somit die Sonnenenergie in Form von Wurzelausscheidungen weiterhin in den Boden leiten.
- **Vermeidung von Manahmen, die zu Humusabbau fuhren** - dies sind vor allem: Bodenbearbeitung, Monokulturen, Handelsdunger- und Pestizideinsatz.

## § 2: Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Bindung von CO<sub>2</sub> durch bodenverbessernde und humusbildende Manahmen seitens des Landwirtes und die Vermittlung von Fachwissen sowie einer entsprechenden Abgeltung des erzielten Erfolges durch die Okoregion.

Der Landwirt nimmt dazu am Projekt „Humusaufbau“ gema dieser Vereinbarung mit den in § 13 angefuhrten Flachen teil, und versucht auf diesen Flachen langfristig Kohlenstoff im Boden zu binden.

Festgehalten wird, dass es sich bei der vorliegenden Vereinbarung um einen privatrechtlichen Vertrag handelt, auf welchen die Bestimmungen des Emissionszertifikatgesetzes nicht zur Anwendung kommen.

## § 3: Wissensvermittlung

Die Okoregion veranstaltet regelmaig Arbeitsgruppensitzungen, Stammtische. Organisiert Exkursionen und Fachtage zum Thema Humusaufbau und bietet auf diese Weise an, entsprechendes Wissen im Sinne dieses Projektes zu vermitteln.

Die Teilnahme an den Arbeitsgruppensitzungen ist fur den Landwirt nicht verpflichtend. Sie wird jedoch dringend empfohlen, da in diesen Sitzungen Konzepte, Erfahrungen und Ideen fur einen effizienten Humusaufbau in der Region ausgetauscht werden.

Im Rahmen der Humus-Akademie werden zudem kostenpflichtige Tagesseminare zu den unterschiedlichen Themen wie zB. Grundung, Bodenchemie, Kompostierung, Fermentierung etc. angeboten, die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist ebenso freiwillig.

## § 4: Bewirtschaftung der Flachen

Die Art und Weise der Bewirtschaftung der von dieser Vereinbarung umfassten Flache ist dem Landwirt freigestellt, sollte jedoch im Rahmen der eigenen Moglichkeiten den Prinzipien des *Humusaufbau-Vereinbarung – Version Juni 2018*

Humusaufbaus gem. § 1 folgen. Die in der Arbeitsgruppe besprochenen Maßnahmen oder sonstigen seitens der Ökoregion weitergegebenen Informationen sind immer nur Empfehlungen, deren Einhaltung ausschließlich im Verantwortungsbereich des Landwirts liegt. Der Landwirt ist daher auch für alle getätigten Maßnahmen selbst verantwortlich. Insbesondere die allfällige Abklärung von förderrechtlichen Aspekten obliegt nicht der Ökoregion, sondern dem Landwirt. Es handelt sich hierbei um eine privatrechtliche Vereinbarung zur Abgeltung der zusätzlichen Leistung „Humusaufbau“. Diese Vereinbarung steht in keinem Zusammenhang mit anderen flächenbezogenen Förderungen und kann daher auch beliebig kombiniert werden.

Der Landwirt verpflichtet sich, bezogen auf das jeweilige Feldstück mit einer Größe von 1-5 ha, zur **einheitlichen Bewirtschaftung der gesamten Fläche**. Kleine, aneinandergrenzende Feldstücke (unter 1 ha) können zu einer Beprobungseinheit zusammengefasst werden. Diese Beprobungseinheit gilt dann für dieses Projekt als einheitliche Fläche und muss über die gesamte Projektlaufzeit einheitlich bewirtschaftet werden. Die Entscheidung, ob eine Zusammenlegung von Teilflächen möglich ist hängt auch von der Einheitlichkeit der Bodenart ab und kann deshalb nur vor Ort vom jeweiligen Probenehmer getroffen werden. Stark unterschiedliche Flächen dürfen nicht zusammengelegt werden.

Der Landwirt verpflichtet sich, nach dem Erhalt des flächenbezogenen Erfolgshonorars (somit dem „Verkauf der Zertifikate“- siehe § 6), die Bewirtschaftung der Flächen so zu gestalten, dass der aufgebaute Humus auch danach erhalten bleibt. Diese Verpflichtung endet gemäß dieser Vereinbarung fünf Jahre nach der Auszahlung des Erfolgshonorars (§ 6).

Für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie behördlicher Verordnungen (idgF), insbesondere des Wasserrechtsgesetzes, der landwirtschaftlichen Bodenschutzgesetze, der Schongebietsverordnung und der Nitratrichtlinie, ist der Landwirt selbst verantwortlich.

#### § 5: Beprobung der Flächen

Die Ökoregion beauftragt ein unabhängiges und dafür zertifiziertes Ziviltechnikerbüro und/oder ein unabhängiges und dafür zertifiziertes Untersuchungslabor zur Entnahme der insgesamt drei Bodenproben bis 25 cm auf jeder Projektfläche. Das Ergebnis der Beprobung ist für die Ökoregion sowie den Landwirt verbindlich.

Die erste Beprobung (Anfangsuntersuchung) erfolgt vor Beginn der Humusaufbau-Maßnahmen. Der zweite Beprobungstermin (Folgeuntersuchung) findet drei bis sieben Jahre nach der Anfangsuntersuchung statt und ist vom Landwirt frei wählbar. Sollte sich die gemeldete und mittels GPS eingemessene Fläche hinsichtlich ihrer Größe verändern, so ist eine neue Vereinbarung abzuschließen. Die maximale Toleranzgrenze beträgt 5 % bzw. müssen mindestens 23 der ursprünglichen 25 GPS-Probenahmepunkte noch vorhanden sein.

Die dritte Beprobung und damit die Kontrolluntersuchung erfolgt 5 Jahre nach der Auszahlung des Erfolgshonorars (§ 6). Die Kosten aller Proben werden dem Landwirt von der Ökoregion im Voraus in Rechnung gestellt und eingehoben (Hinweis: Eine Probe kostet im Jahr 2018 EUR 290,- inkl. USt).

Für Reihenkultur, wie Obst, Wein, Beeren etc. die am Humusprojekt teilnehmen, kann die erste Probenahme frühestens nach dem Ausstecken der Reihen erfolgen – eine entsprechend frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Probenehmer ist daher von Vorteil.

Aufgeschüttete Dämme mit Fremdsubstraten werden von der Probenahme ausgenommen und daher nicht bewertet. Sehr häufig sind diese Substrate auch mit Torf gemischt, der sich im Laufe der Zeit zu 100% abbaut. Durch den Torfabbau wurden zuvor Feuchtbiootope zerstört und damit langfristig gebundener Kohlenstoff freigesetzt.

#### § 6: Auszahlung des Erfolgshonorars (Ankauf der Zertifikate)

Die Ökoregion verpflichtet sich, nach Maßgabe der vom beauftragten Ziviltechnikerbüro nachgewiesenen zusätzlich aufgebauten Menge an Humus, die daraus resultierend errechnete Menge von solcherart gebundenem CO<sub>2</sub> (errechnete Menge zwischen Anfangs- und Folgeuntersuchung) anzukaufen. Der Ankaufspreis je Tonne wird jährlich im Nachhinein auf Basis der tatsächlich erzielten Verkaufserlöse aus dem Zertifikathandel der Ökoregion festgesetzt. Von dem erzielten Verkaufserlös werden 2/3 dem Landwirt ausgeschüttet, 1/3 verbleibt für die Deckung der Abwicklungskosten bei der Ökoregion. Als Zielsetzung wird ein Zertifikatpreis von EUR 30,- pro Tonne gebundenem CO<sub>2</sub> für den Landwirt angestrebt, jedoch keinesfalls garantiert. Die Auszahlung dieses Erfolgshonorars erfolgt - abhängig vom Zeitpunkt des zweiten Beprobungstermins - einmalig oder mehrmalig, nämlich:

- Die erste Auszahlung erfolgt nach Auswertung der zweiten Beprobung. Diese findet nach drei bis sieben Jahren, gerechnet ab der ersten Anfangsuntersuchung statt. Die Höhe ist abhängig vom nachgewiesenen Erfolg. Die Toleranzgrenze (Messungenauigkeit) wird mit 0,2% festgelegt – das heißt, dass erst ab 0,3% von einem Humusauf- bzw. abbau gesprochen wird. Es kommt also nur dann zu einer ersten Auszahlung, wenn zumindest 0,3% Humus aufgebaut worden sind. 1/3 des Erfolgshonorars wird als Rückstellung bei einem möglichen Humusabbau einbehalten und wird erst bei erfolgreicher Kontrolluntersuchung zur Auszahlung gebracht.

Nach Auszahlung des Erfolgshonorars beginnt eine 5-Jahres-Frist, innerhalb dieser der aufgebaute Humus nachweislich erhalten werden muss. Dies wird durch die Kontrolluntersuchung dann auch überprüft. Die Kosten für die Kontrolluntersuchung werden vom Zahlungsbetrag des Erfolgshonorars abgezogen.

- Für den Fall, dass bei der Kontrolluntersuchung ein weiterer Aufbau von Humus - im Vergleich zur zweiten Messung – nachgewiesen wird, erfolgt auf Wunsch eine nochmalige Abgeltung dieser Differenzmenge (zusätzlich zu der restlichen Auszahlung des offenen 1/3 Honorars vom ersten Humusaufbau). Bei einer erneuten Auszahlung beginnt die 5-Jahres-Frist wieder von Neuem. Sollte bei der Folgeuntersuchung ein Abbau von Humus (über 0,2%) und damit eine Freisetzung von CO<sub>2</sub> nachgewiesen werden, kommt es im Verhältnis zum Abbau entsprechend zu einer (Teil-)Rückzahlung gemäß § 11.

#### § 7: Exklusivität und Bindung

Der Landwirt verpflichtet sich, während aufrechter Vertragsbeziehung keine gleichen oder ähnlichen Verträge mit einer anderen Organisation einzugehen, sowie den erzielten Erfolg an gebundenem CO<sub>2</sub> ausschließlich von der Ökoregion nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung abgelten zu lassen. Es ist demnach nicht gestattet, einem Dritten den gebundenen Kohlenstoff („als Zertifikat“) zum Kauf anzubieten.

#### § 8: Kontrolle

Die Ökoregion hat jederzeit die Möglichkeit, die vertragsgegenständlichen Flächen zu überprüfen und diese zu betreten, um entsprechende Kontrolltätigkeiten durchzuführen. Für den Landwirt besteht gegenüber der Ökoregion eine Auskunftspflicht über die getätigten Maßnahmen. Diese Kontrollen werden durch ein zertifiziertes Büro durchgeführt und sind kostenlos. Die Kosten sind jedoch zu ersetzen, wenn grobe Missstände aufgezeigt werden.

Zum Zwecke der Dokumentation und im Sinne der Weiterentwicklung werden alle auf den Projektflächen getätigten Maßnahmen vom Landwirt laufend in einem Betriebshandbuch erfasst und der Ökoregion zur Verfügung gestellt.

Folgende Daten sind aufzuzeichnen:

- Datum, Menge und Art des aufgebrauchten Düngers. Sollte es davon ein Untersuchungsergebnis geben, ist dieses beizulegen
- Zusammensetzung der Gründüngung und Zeit des Bewuchses
- Abfuhr von den Flächen – Also Ernten inkl. Stroh und Grünmassen
- Jede Bodenbearbeitung: Gerät und Bearbeitungstiefe
- Pestizideinsatz
- Hauptkulturen inkl. Misch- oder Untersaaten
- Sonstige Maßnahmen, die den Humusaufbau beeinflusst haben könnten

#### § 9: Vorzeitige Vertragsbeendigung

Bis zur Auszahlung des Erfolgshonorars kann der Landwirt den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen und mit sofortiger Wirkung kündigen. Sollte die Beprobung der Flächen schon erfolgt sein, so sind diese Kosten in jedem Fall vom Landwirt zu tragen. Eine Rückerstattung dieser Kosten (gem. § 5) ist nicht möglich.

Nach erfolgter Auszahlung ist eine vorzeitige Vertragskündigung nicht mehr möglich – es beginnt automatisch die 5-Jahres-Frist für die Kontrolluntersuchung zu laufen.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch die Ökoregion ist nur in den Fällen des § 11 möglich. Für diesen Fall ist die Ökoregion berechtigt, einen entstandenen Schaden gegenüber dem Landwirt geltend zu machen.

#### § 10: Wechsel des Verfügungsberechtigten

Der Landwirt verpflichtet sich, die hier festgelegten Verpflichtungen, für den Fall eines Wechsels des Fruchtnießers, Eigentümers oder sonst über die gemäß § 13 vereinbarungsgegenständlichen Flächen Verfügungsberechtigten (Verpachtung, Verkauf, Hofübergabe) vollinhaltlich zu übertragen oder widrigenfalls die erhaltenen Gelder zurückzuzahlen.

#### § 11: Rückzahlung von erhaltenen Erfolgshonoraren

Eine vollständige Rückzahlung der erhaltenen Zertifikatgelder wird bei folgenden Verstößen unmittelbar fällig:

- 1) der Versuch oder Tatbestand der Beeinflussung der Bodenprobe oder des Probenehmers;
- 2) der Versuch oder Tatbestand des Doppelverkaufs;
- 3) wenn durch die getätigten Maßnahmen, wie z.B. erhöhte Ausbringung von organischen Massen, bewusst die Gefährdung von Grund- oder Oberflächenwasser in Kauf genommen wird.

Erhöhte Kompostmengen (bis zum erlaubten Rahmen in der Kompostverordnung, das sind 160 t TM/ha) sind davon ausdrücklich ausgenommen, da es sich dabei um stabilen Humus handelt und eine direkte Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu erwarten ist.

Bei einer Verweigerung der Kontrolle durch die Ökoregion oder bei unwahren Angaben im Rahmen der Auskunftspflicht kann die Ökoregion zudem ein zusätzliches Pönale bis zur Höhe des ausbezahlten Erfolgshonorars vom Landwirt einfordern. Allfällige darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen bleiben davon unberührt.

Eine Teilrückzahlung ist unmittelbar fällig, wenn der aufgebaute Humus innerhalb von 5 Jahren teilweise wieder abgebaut wird. Die Höhe der Teilrückzahlung entspricht exakt der Menge an CO<sub>2</sub>, das tatsächlich wieder abgebaut wurde und entsprechend anteilig der Höhe des erhaltenen Erfolgshonorars. Dieser Betrag wird gemäß VPI 2015 wertgesichert, Bezugsmonat ist der Monat der Unterfertigung dieser Vereinbarung.

Im Falle eines nachgewiesenen Elementarereignisses kommt es zu keiner Rückzahlungsverpflichtung.

#### § 12: Ende der Vereinbarung

Diese Vereinbarung endet automatisch 5 Jahre nach der letzten Auszahlung eines Erfolgshonorars bzw. wenn die Mindestmenge an zu bindenden CO<sub>2</sub> gem. § 6 nicht erreicht wird.

### § 13: Flächen

Der Landwirt nimmt mit folgenden Flächen, die unter dem Status Ackerfläche geführt werden, an diesem Projekt teil:

Eine Kopie des Betriebsflächenbogens von den jeweiligen Schlägen ist dem Vertrag mit zu senden.

Betriebs-Nr.	Grundst.Nr.	Katastral-gemeinde	KG-Nummer	Einlagezahl	Schlagname	ha

Die Bestätigung der Flächengröße bzw. die endgültige Festlegung der Flächengröße und Einteilung der Beprobungseinheit (Projektfläche bzw. Humus-Schlag) werden bei der Probenziehungen (§ 5) festgelegt. Die folgende Tabelle wird von der Ökoregion Kaindorf ausgefüllt:

Datum der Beprobung	Humus-Schlag	ha

Datum und Unterschrift zur Eintragung in der obigen Tabelle:

Datum der Beprobung	Humus-Schlag	ha

Datum und Unterschrift zur Eintragung in der obigen Tabelle:



#### § 14 Ergebnisse und Veröffentlichung

Die Ökoregion ist ohne jede Beschränkung berechtigt, alle aus dieser Zusammenarbeit erhaltenen und gewonnenen Daten (Name, Anschrift, Grundstücknummer, Probeergebnisse usw.) zu verwenden und in jeder zulässigen Weise zu verwerten und an Zertifikate Käufer weiter zu geben (z.B. Folder, Information, Werbung etc.) und erfüllt somit die Regularien der DSGVO. Der Vertragspartner stimmt dieser Vorgehensweise mit Abschluss des vorliegenden Vertrages ausdrücklich zu.

#### § 15: Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das für Graz sachlich zuständige Gericht.

Datum: .....

Landwirt: .....

Ökoregion Kaindorf: .....